

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 47 TKJHG Befreiung von Verwaltungsabgaben

TKJHG - Kinder- und Jugendhilfegesetz - TKJHG, Tiroler

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind von den landesgesetzlich geregelten Verwaltungsabgaben befreit.

In Kraft seit 20.12.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$